

Seniorenrat der Stadt Radolfzell a. B.

Satzung

§ 1

Name

1. Der Seniorenrat ist die in Abstimmung mit der Stadt Radolfzell gebildete Vertretung der ortsansässigen Senioren.
2. Unter Senioren werden Einwohner verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Seniorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und an Verbände und Vereine nicht gebunden.
2. Der Seniorenrat vertritt im Sinne gemeinnütziger Altenhilfe die Interesse der älteren Mitbürger gegenüber der Stadt Radolfzell, anderen Behörden und Wohlfahrtsverbänden. Er versteht sich als örtliches Organ der Meinungsbildung und Sprachorgan gegenüber der Öffentlichkeit.
3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Vertretung der älteren Menschen in den sie allgemein berührenden Lebensbereichen, wie z. B. Verkehr;
 - b) die Mitwirkung beim Ausbau der vorhandenen und der Schaffung neuer sozialer Dienste und Einrichtungen (z. B. offene Altenhilfe)
 - c) die Interessenvertretung bei der Planung von Wohnungen für ältere und behinderte Einwohner;
 - d) die Mitwirkung bei der Schaffung von Pflegeheimplätzen für heimpflegebedürftige Menschen;
 - e) die Vorschläge für die Wahl beratender Mitglieder in Ausschüsse der Stadt und in anderen Gremien.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Seniorenrat besteht aus 12 von den Radolfzeller Senioren gewählten Mitgliedern. (§ 4 Abs. 1-5)
2. Seine Amtszeit dauert 4 Jahre
3. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
4. Die finanziellen Aufwendungen werden durch öffentliche Zuwendungen gedeckt.

§ 4

Wahlverfahren

1. Die Senioren in der Stadt Radolfzell wählen in geheimer Urwahl im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens in Form einer Briefwahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Jeder Wähler hat 12 Stimmen, kann aber jedem Kandidaten nur eine Stimme geben.
2. Der Wahltermin und die Wahllokale sind mindestens zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen.
3. Für die Wahl legt der Seniorenrat eine Kandidatenliste vor. Weitere Kandidatenvorschläge können eingereicht werden, wenn sie durch mindestens 20 Unterschriften von Senioren unterstützt werden. Das Einverständnis der Kandidaten muss vorliegen und dem Wahlausschuss mindestens fünf Wochen vor dem Wahltermin vorgelegt werden.
4. Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebene Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes tritt der oder die Kandidat(in) mit der nächsthöchsten Stimmenzahl an seine Stelle.
5. Zur Vorbereitung und Durchführung bestellt der Seniorenrat aus seiner Mitte einen Wahlausschuss.

§ 5

Berufene Mitglieder

1. Die 12 gewählten Mitglieder können bis zu 7 weitere Senioren als berufene Mitglieder mit einfacher Mehrheit bestellen.
2. Die berufenen Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 6

Arbeitsverfahren und Zuständigkeit

1. Der Seniorenrat tritt sooft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Auf Wunsch der Hälfte der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. Mindestens alle zwei Monate soll eine Sitzung stattfinden.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Sitzungen sind öffentlich, bei gegebenen Anlässen nichtöffentlich.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind und in der nächsten Sitzung der Genehmigung unterliegen.
5. Zur Zuständigkeit des Seniorenrats gehören:
 - a. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7 (1), Bestellung der berufenen Mitglieder nach § 5 (1) und die Vorschläge für die Vertreter in den Ausschüssen der Stadt und anderen Gremien;
 - b. alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand besonders übertragen sind;
 - c. die Vorbereitung der Neuwahl gemäß § 4 (Kandidatenliste, Wahltermin und Wahllokale);
 - d. die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstands;
 - e. die jährliche Entlastung des Vorstands;

die Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nach Vorankündigung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Sprecher und seinen 2 Vertretern
2. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Die Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Einberufung der Sitzungen des Seniorenrats;
 - c) die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenrats;
 - d) die Einladung zu öffentlichen Versammlungen der Radolfzeller Senioren, die mindestens einmal jährlich stattfinden sollen. Die Einladung hierzu ist vorher öffentlich bekannt zumachen.
 - e) die Erstattung des jährlichen Tätigkeitsberichts.
3. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten obliegt die Geschäftsführung und die Leitung der Sitzungen und Versammlungen einem der Sprecher in Einzelbefugnis.

§ 8

Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Seniorenrats bedarf einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder und der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2013 in Kraft.

Radolfzell a. B., 26.11.2013
Der Oberbürgermeister

